

Art. 91, Erl. 10 c, d, 11a,

die Mitglieder vom Präsidenten der Republik berufen. Jetzt hat diese Aufgabe der Staatsrat (Art. 106 Abs. 10). Über die personelle Zusammensetzung des Nationalen Verteidigungsrates ist mit Ausnahme seines Vorsitzenden nichts bekannt.

c) Die wichtigste Figur des Nationalen Verteidigungsrates ist sein Vorsitzender. Er leitet seine gesamte Tätigkeit auf der Grundlage eines Statuts, das vom Nationalen Verteidigungsrat selbst zu beschließen ist. Der Vorsitzende legt auch seine Vertretung fest. Die Bedeutung dieses Amtes wird dadurch unterstrichen, daß es der Erste Sekretär der SED übernahm.

d) Der Nationale Verteidigungsrat ist kein Organ des Ministerrats. Er ist von der Volkskammer unabhängiger als dieser. Verantwortlich ist er nicht ihr, sondern ihrem Präsidium, das dadurch und durch seine Befugnis, dem Verteidigungsrat weitere Aufgaben zu übertragen (-* Erl. 10 a zu Art. 91) aus seiner Funktion als Organ der Volkskammer zur Leitung ihrer Sitzungen zum Staatsorgan entwickelt wurde. Warum diese Konstruktion gewählt wurde, ist nicht zu erkennen. Die Publizistik der SBZ schweigt sich darüber aus. Wenn man aus der Erwägung heraus, daß der Nationale Verteidigungsrat formell auch in Krisenzeiten verantwortlich sein sollte, und deshalb als Organ, demgegenüber die Verantwortlichkeit besteht, ein kleineres gewählt hat, als es die Volkskammer ist, so hätte man auch den Ständigen Ausschuß für Nationale Verteidigung¹¹⁴ (-* Erl. 2 b zu Art. 61) mit dieser Aufgabe betrauen können. Offenbar bestand aber schon bei Schaffung des Verteidigungsrates die Absicht, den Präsidenten der Republik durch ein Kollegialorgan zu ersetzen, das dann aber später nicht das Präsidium der Volkskammer, sondern der Staatsrat (-> Erl. zu 101) wurde. Nach Schaffung des Staatsrates bleibt unergründlich, warum die Verantwortlichkeit nicht so geregelt wurde, daß nunmehr der Nationale Verteidigungsrat dem Staatsrat verantwortlich ist. Seine Befugnisse sind durch dessen Schaffung vermindert worden; denn grundsätzliche Beschlüsse zur Verteidigung und Sicherheit des Landes hat jetzt dieser zu fassen. Außerdem hat er die grundsätzlichen Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates zu bestätigen (->■ Art. 106 Ziffer 8 und 9). Dadurch wird auch die Befugnis des Präsidiums der Volkskammer, dem Verteidigungsrat weitere als im Gesetz vorgesehene Aufgaben zu übertragen, in seiner Bedeutung so gemindert, daß diese Bestimmung als gegenstandslos anzusehen ist.

11. a) Für die Transformation des Partei willens auf den Staatsapparat mittels des Grundsatzes, keine wichtige Frage ohne richtunggebende Fiinweise der Parteiorgane zu entscheiden (-> Erl. 5 zu Art. 3), sorgt eine möglichst enge Verbindung zwischen

114 Beschluß der Volkskammer über die Bildung des Ständigen Ausschusses der Nationalen Verteidigung vom 10. 2. 1960 (GBI. I S. 91)